

Mitteilung

- für den Jugendhilfeausschuss am 21.09.2022
- für den Beirat für Behindertenfragen am 28.09.2022

Thema:

Einsatz und Bewilligungspraxis von Integrationshelfer*innen

Mitteilung:

Hintergrund:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.08.2022 (TOP 15, Drucksachen-Nr. 4313/2020-2025) sind weitergehende Fragen zu den Integrationshelfer*innen gestellt worden, deren Beantwortung im Nachgang erfolgen soll. Der Beirat für Behindertenfragen hat in seiner Sitzung am 24.08.2022 (TOP 10) darum gebeten, dass ihm die Fragen und Antworten auch zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis:

Die Fragen 3, 4 und 8 sind nur vom Jugendamt beantwortet worden, da sich diese Fragen nicht an das Sozialamt richten.

Zu den Fragen:

1. Begleiten Integrationshelfer*innen das Kind durch die gesamte Schullaufbahn durch?

Eine durchgängige Begleitung ist grundsätzlich rechtlich wie fachlich möglich. Letztlich entscheidet der Einzelfall über Art, Umfang und Dauer der Hilfe. Je nach Störungsbild und Ausprägung der Teilhabebeeinträchtigung unterscheiden sich die Hilfeverläufe. Der Bedarf wird sowohl seitens des Sozial- als auch des Jugendamtes regelmäßig überprüft.

Insbesondere bei den seelisch behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten Kindern bzw. jungen Menschen kann bei guter therapeutischer und pädagogischer Versorgung die Teilhabebeeinträchtigung in der Regel deutlich reduziert und das Maß an Selbstständigkeit gesteigert werden. Gerade deshalb ist die turnusmäßige Überprüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe sowie des Hilfeumfangs im Sinne der jungen Menschen.

2. Gibt es Fälle in denen Integrationshelfer*innen trotz weiterbestehenden Bedarfes und Folgeantrages beim Übergang in die weiterführende Schule nicht bewilligt werden?

Nein. Wenn bei der regelhaften Überprüfung im Zusammenwirken aller Beteiligten weiterhin ein Bedarf an Unterstützung festgestellt wird, ist dieser zu bewilligen.

Bei manchen Kindern bzw. jungen Menschen ist es sogar wichtig, die in der vorherigen Schule erreichten Fortschritte im Übergang zur weiterführenden Schule durch eine Schulbegleitung abzusichern.

3. Was ist verwaltungsseitig geplant, um den Antragsstau abzubauen und zu verhindern, dass sich erneut ein solcher bilden kann?

Die personelle Situation des Teams ambulante Eingliederungshilfe im Jugendamt wird in den kommenden Monaten deutlich verbessert. Bis zum 01.01.2023 werden mehrere neue Fachkräfte die Arbeit aufnehmen.

Nicht beeinflussbar sind die langen Wartezeiten bei den niedergelassenen Ärzt*innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie und den Psychotherapeut*innen. Eine ärztliche Stellungnahme ist seitens des Gesetzgebers aber zwingende Grundlage, um über den Antrag entscheiden zu können.

4. Was passiert mit den Kindern und Jugendlichen, deren Anträge durch den Antragsstau noch nicht bearbeitet wurden?

Alle Anträge befinden sich in der Bearbeitung, die Prüfung der Anträge ist aber noch nicht abgeschlossen. Dies hat neben den Bearbeitungsproblemen in der Verwaltung weitere Gründe, wie z.B. ausstehende Unterlagen seitens der Kindeseltern oder seitens der Schulen, ausstehende Hospitationen aufgrund der Schulferien oder auch die o.g. Wartezeiten bei den Ärzt*innen.

5. Wie hoch ist die Quote an Anträgen und Folgeanträgen, die nicht bewilligt werden?

Für die erstmalige Bewilligung von Leistungen besteht sowohl nach dem SGB VIII als auch nach dem SGB IX ein Antragserfordernis. Für die danach folgenden Zeiträume sind keine Folgeanträge erforderlich. Der Bedarf wird von Amtswegen ermittelt und in regelmäßigen Abständen festgestellt.

- Von 359 Anträgen bzw. zu überprüfenden Fällen im Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes wurden für das Schuljahr 2022/23 bisher vier Anträge abgelehnt. Das entspricht einer Quote von 1,1 %.
- Im Jugendamt sind für das Jahr 2021 15 abgelehnte Anträge und für das Jahr 2022 18 abgelehnte Anträge dv-technisch erfasst. Bezogen auf den Jahresmittelwert an Leistungsfällen sind das ca. 6,0 %.

6. Werden Anträge trotz ärztlicher Empfehlung abgelehnt? Welche Gründe gibt es dafür?

Sowohl im Sozial- als auch im Jugendamt werden aktuelle ärztliche Unterlagen angefordert.

Bei den Anträgen nach dem SGB IX (Sozialamt) werden die eingereichten ärztlichen Unterlagen amtsärztlich überprüft. Divergierende ärztliche Stellungnahmen kommen kaum vor.

Das Prüfverfahren in Bezug auf die seelisch behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten Kinder bzw. jungen Menschen im Rahmen des § 35a SGB VIII (Jugendamt) ist zweigeteilt. Es ist im ersten Schritt Aufgabe der Fachärzt*innen, ausschließlich die Abweichung der seelischen Gesundheit festzustellen. Die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung und daraus resultierend die Feststellung der geeigneten und notwendigen Hilfe ist Aufgabe des Jugendamtes. In die Prüfung werden auch Empfehlungen anderer einbezogen und mit dem jungen Menschen und seinen Eltern besprochen. Hier kann das Ergebnis der Prüfung von der Sicht der Ärzt*innen abweichen bzw. sich die Sachlage nach Berücksichtigung aller Sachverhalte anders darstellen als eine ärztliche Empfehlung.

7. Wie hoch ist der Anteil an Integrationshelfer*innen zur Anzahl an Schüler*innen (aufgeschlüsselt nach Schulform)?

In der beigefügten Darstellung galt es zunächst die Schüler*innenzahl um die auswärtigen Schüler*innen zu bereinigen, da für diese keine Zuständigkeit seitens der Stadt Bielefeld besteht.

Von den 260 seitens des Jugendamtes eingesetzten Schulbegleitungen wurden 35 abgezogen, da sie für Schüler*innen an auswärtigen Schulen bewilligt wurden.

Des Weiteren wurden die Schulbegleitungen an Berufsschulen, an Fachhochschulen und an der Waldorfschule (vier) nicht berücksichtigt, da hier je Schulform nur ein bzw. zwei Schulbegleitungen eingesetzt sind.

Im Schuljahr 2021/2022 wurden durch das Sozialamt insgesamt 304 Schulbegleitungen bewilligt. Auch hier wurden 19 Schulbegleitungen – 10 an Grundschulen und 9 an Förderschulen – abgezogen, da die Bewilligungen für die Assistenz an auswärtigen Schulen erteilt wurden.

Zudem wurde eine Schulbegleitung, die am Berufskolleg eingesetzt ist, von dieser Gesamtanzahl abgezogen.

8. Sind Vereinfachungen im Antragsverfahren geplant, wenn ja welche?

Im Jugendamt sind aktuell keine Vereinfachungen im Antragsverfahrens geplant, da die Mehrschrittigkeit im Prüfverfahren durch den Gesetzgeber vorgeschrieben ist. Das Antragsverfahren ist eng angelehnt an die Arbeitshilfen der Landesjugendämter sowie die Arbeitshilfe der Bezirksregierung Münster zur „Zusammenarbeit von Jugendämtern und Schulen im Kontext von Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII und (sonder-)pädagogischer Förderung“.

Es ist dem Jugendamt ein Anliegen, die Beteiligung von jungen Menschen und deren Familien stetig zu verbessern. Aus diesem Grund wurden eine Handreichung für die Schulen und ein Merkblatt für die Eltern entwickelt, um das komplexe Verfahren nachvollziehbarer zu machen. Im nächsten Schritt sollen bestimmte Unterlagen (z.B. Elternfragebogen) auch mehrsprachig zur Verfügung stehen.

9. Gibt es einen regelmäßigen Austausch der Verwaltung mit 1. den Träger*innen und 2. Sozialpädagoge*innen/Schulsozialarbeiter*innen zu diesem Thema? Wenn nein, ist ein solcher geplant?

Im Einzelfall ist ein Austausch mit Trägern und auch Fachkräften an Schule bereits durch das Hilfeplanverfahren selbstverständlich und vorgeschrieben.

Einen über den Einzelfall hinausgehenden Austausch hat es anlassbezogen mit den jeweiligen Schulrät*innen gegeben und vor Corona auch über die Schulleiterdienstbesprechungen. Zudem findet ein Austausch mit den Schulen statt, an denen „Poollösungen“ erprobt werden.

Aus Sicht des Jugendamtes sollte die Information der Schulen über die Schulleiterdienstbesprechungen wiederaufgenommen werden. Hier könnte auch geklärt werden, ob - und wenn ja, in welcher Form - ein darüberhinausgehender Austausch sinnvoll erscheint.

Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter

Anlage: Darstellung zu Frage 7

		Jugendamt		Sozialamt		Summe	
Schulform	Anzahl Schüler*innen abzgl. auswärtiger Schüler*innen, soweit bekannt	Anzahl Schüler*innen mit Schulbegleitung nach SGB VIII	prozentualer Anteil Schüler*innen mit Schulbegleitung nach SGB VIII an Gesamtanzahl Schüler*innen	Anzahl Schüler*innen mit Schulbegleitung nach SGB IX	prozentualer Anteil Schüler*innen mit Schulbegleitung nach SGB IX an Gesamtanzahl Schüler*innen	Summe Anzahl Schüler*innen mit Schulbegleitung	prozentualer Anteil Schüler*innen mit Schulbegleitung an Gesamtanzahl Schüler*innen
Grundschule	12.266	84	0,7	66	0,5	150	1,2
Laborschule*	710	13	1,8	0	0,0	13	1,8
Gesamtschule*	4.711	32	0,7	2	0,0	34	0,7
Hauptschule*	71	1	1,4	0	0,0	1	1,4
Realschule	5.800	39	0,7	12	0,2	51	0,9
Sekundarschule	971	9	0,9	2	0,2	11	1,1
Gymnasium*	8.893	10	0,1	5	0,1	15	0,2
Förderschule*	1.889	33	1,7	197	10	230	11,7
Gesamt	35.311	221	0,6	284	0,8	505	1,4

* **Laborschule:** ca. Schüleranzahl laut Homepage

* **Gesamtschule:** Gesamtanzahl 5.078, abzüglich 367 Auswärtige: 4.711

* **Hauptschule:** Gesamtanzahl 72, abzüglich 1 Auswärtige, da hier keine Zuständigkeit: 71

* **Gymnasien:** Gesamtanzahl 9.539, abzüglich 646 Auswärtige: 8.893

* **Förderschule:** Gesamtanzahl 2.021, abzüglich 132 Auswärtige: 1.889